ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PRISCON GMBH

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Leistungen von PRISCON erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie beziehen sich auf sämtliche Sach- und Dienstleistungen von PRISCON.
- 1.2 Entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt PRISCON nicht an, es sei denn, PRISCON hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn PRISCON in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Dienstleistung vorbehaltlos ausführt. Zusagen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch PRISCON.

§ 2 Angebot und Abschluss

- 2.1 Die Angebote von PRISCON sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch PRISCON, spätestens jedoch mit der Annahme der Lieferung oder Leistung durch den Kunden zustande.
- 2.2 PRISCON ist berechtigt, von Verträgen zurückzutreten, wenn Tatsachen eintreten, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen.

§ 3 Leistungserbringung

- 3.1 Innerhalb des Rahmens, den die einzelvertraglichen Vereinbarungen setzen, bestimmt und verantwortet PRISCON die Art und Weise, wie und von wem der Einzelvertrag durchgeführt wird. Weisungsrechte des Kunden bestehen nicht, jedoch wird PRISCON bemüht sein, Wünschen des Kunden Rechnung zu tragen.
- 3.2 PRISCON ist an Leistungstermine nur gebunden, sofern PRISCON diese ausdrücklich und in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet hat. In elektronischer Form erbrachte Leistungen gelten mit deren elektronischer Übermittlung als termingerecht erbracht.
- 3.3 Das Verstreichen bestimmter Leistungstermine befreit den Kunden, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht davon, eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 3.4 Das Recht zu zumutbaren Teilleistungen innerhalb der angegebenen Leistungstermine und deren Fakturierung bleibt PRISCON ausdrücklich vorbehalten, soweit sich Nachteile für die Verwendung daraus nicht ergeben.
- 3.5 PRISCON ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung von Teilen oder der gesamten Leistung zu beauftragen.
- 3.6 Beruht die Unmöglichkeit der Leistung auf Unvermögen des Herstellers, so können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten, wenn der vereinbarte Leistungstermin um mehr als drei Monate überschritten ist.
- 3.7 PRISCON hat Verzug oder Unmöglichkeit der Leistung nicht zu vertreten, sofern PRISCON oder ihre Erfüllungsgehilfen kein Verschulden trifft. Das Eintreten höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, von PRISCON nicht zu vertretender Umstände wie staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen, durch die PRISCON in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen behindert ist, verlängert die Leistungsfrist auch innerhalb des Verzuges angemessen. Eine solche Verzögerung von über drei Monaten Dauer berechtigt den Kunden zum Rücktritt vom Vertrag.
- 3.8 PRISCON behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die durch eines der o.g. Ereignisse hervorgerufene Leistungsverzögerung länger als sechs Wochen

andauert und dies von PRISCON nicht zu vertreten ist. Wird die Leistung durch die o.g. Ereignisse unmöglich oder unzumutbar, wird PRISCON von ihrer Verpflichtung frei.

- 3.9 Schadenersatzansprüche des Kunden im Falle von durch PRISCON nicht zu vertretenden Verzugs oder Unmöglichkeit sind ausgeschlossen. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen Lieferverzug ist im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, im übrigen ist die Haftung auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch 5% des Auftragswertes, begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von PRISCON.
- 3.10 Wird die Leistung in elektronischer Form erbracht, erfolgt der Versand grundsätzlich in elektronischer Form. Auf Wunsch und Kosten des Kunden kann eine schriftliche Lieferung erfolgen.
- 3.11 Der Kunde hat die Waren / Auswertungen unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung zu überprüfen. Unterbleibt eine Rüge innerhalb von sechs Tagen gilt die Leistung als ordnungsgemäß und vollständig erbracht, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- 3.12 Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.

§ 4 Mitwirkungspflichten

- 4.1 Der Kunde stellt sicher, dass alle für die Durchführung des Einzelvertrages erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig und für PRISCON kostenlos erbracht werden.
- 4.2 Zu den Mitwirkungspflichten gehören sofern einzelvertraglich nicht Abweichendes vereinbart wurde insbesondere:
- Bereitstellung von Arbeitsräumen für die Mitarbeiter/-innen von PRISCON einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel.
- Benennung einer Kontaktperson, die während der vereinbarten Arbeitszeit jederzeit zur Verfügung steht; diese Kontaktperson ist ermächtigt, verbindliche Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidungen notwendig sind.
- Beschaffung der für die Abwicklung notwendigen Informationen und Unterlagen.

§ 5 Vertraulichkeit

- 5.1 Der Kunde und PRISCON verpflichten sich wechselseitig zur vertraulichen Behandlung aller Unterlagen und Informationen. Sie werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeiter/-innen auferlegen.
- 5.2 Der Kunde stellt sicher, dass ohne vorherige schriftliche Genehmigung von PRIS-CON das ihm überlassene Angebot weder als Ganzes noch in Teilen Dritten bekannt wird, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung.
- 5.3 Der Kunde stellt sicher, dass ohne vorherige schriftliche Genehmigung von PRIS-CON die Leistungen von PRISCON und die zu diesen gehörenden Unterlagen Dritten nicht bekannt werden, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Entgelte für Leistungen von PRISCON sind mit Rechnungsstellung fällig.
- 6.2 Verzugszinsen berechnet PRISCON gegenüber Kaufleuten mit 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, gegenüber Verbrauchern mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn PRISCON eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder wenn der Kunde eine geringere Belastung nachweist.
- 6.3 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist PRISCON berechtigt, Mahnkosten in Höhe von 5,00 Euro je Mahnung zu berechnen.
- 6.4 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen ir-

gendwelcher von PRISCON nicht anerkannter Gegenansprüche des Kunden nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen. Ansonsten ist die Aufrechnung nur mit solchen Forderungen zulässig, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

- 6.5 PRISCON behält sich das Recht vor, den Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen insbesondere aufgrund von Preiserhöhungen von Seiten der Lieferanten oder von Wechselkursschwankungen bei PRISCON eintreten. Diese wird PRISCON dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- 6.6 Die Einzelpreise der Leistungen sowie die gesamte Vergütung ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.
- 6.7 Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, wird auf der Grundlage der Tätigkeitsberichte von PRISCON abgerechnet, die mit einer Genauigkeit von 0,5 Stunden geführt werden. Reisezeiten werden mit 50% des Stundensatzes abgegolten. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich nachträglich.
- 6.8 Zusätzlich zur Vergütung berechnet PRISCON die ihr entstandenen Nebenkosten (z.B. Telefon, Porti, Reisekosten), ggf. monatlich nachträglich.
- 6.9 Als Reisekosten gelten alle Mehraufwendungen, die durch eine Dienstreise bzw. einen Dienstgang unmittelbar verursacht werden. Dazu gehören Fahrtkosten, der Verpflegungsaufwand, Übernachtungskosten sowie nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Nebenkosten (z.B. Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Kosten für dienstliche Telefonate und Telefaxe etc.). An Fahrtkosten werden Kosten für Nahverkehrsmittel und Taxen auf Basis der Einzelbelege, Kosten für Bahnreisen (2. Klasse) und Flugreisen It. Tarif, Kilometergeld für Fahrten mit dem Kraftfahrzeug in Höhe von Euro 0,45 je gefahrenen Kilometer und Mietwagenkosten auf Basis der Einzelbelege weiterberechnet. Für Verpflegung und Übernachtung werden die Kosten in der Regel auf Basis der Einzelbelege weiterberechnet. Sollten keine Einzelbelege vorliegen, wird der jeweils gültige steuerliche Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.
- 6.10 Wenn aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Informationen oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung des Kunden der Arbeitsaufwand erheblich über den Schätzungen liegt, die PRISCON bei Übernahme des Auftrages zugrunde legen konnte, so ist PRISCON auch bei der Vergütung nach Festpreis oder Höchstbegrenzung zu einer angemessenen Erhöhung der ursprünglichen Vergütung berechtigt.
- 6.11 Die Vergütungssätze und Nebenkosten unterliegen der Umsatzsteuerregelung.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

- 7.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit Vertragsschluss, soweit der Vertrag nicht ein abweichendes Startdatum vorsieht.
- 7.2 Die Vertragslaufzeit beträgt im Fall der Vereinbarung wiederkehrender Leistungen ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist eine Kündigung ausgesprochen wird, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

§ 8 Gewährleistung

- 8.1 PRISCON weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass PRISCON Daten und Informationen von Dritten bezieht. Eine Überprüfung aller von Dritten gelieferten Informationen und Daten ist PRISCON nicht möglich. PRISCON gewährleistet daher nicht die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von Dritten bezogenen Daten und Informationen.
- 8.2 Zudem weist PRISCON den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass die zur Verfügung gestellten Auswertungen ausschließlich zur Information des Kunden dienen und keine Anlageberatung, Empfehlung oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf darstellen. Es wird darauf hingewiesen, dass Investments in Wertpaplere grundsätzlich mit Risiken verbunden sind, welche die Konsultierung eines professionellen Anlageberaters erforderlich machen. Der Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann nicht ausgeschlossen werden.

Die zur Verfügung gestellten Auswertungen ersetzen keinesfalls eine fachliche, speziell auf die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Kunden zugeschnittene Beratung.

§ 9 Haftung

- 9.1 Soweit die unvollständige, fehlerhafte oder verzögerte Lieferung der vom Kunden bestellten Leistungen auf einem Verschulden von PRISCON, ihrer Organe, Mitarbeiter, Vertreter oder mit PRISCON im Konzern verbundener Unternehmen sowie ihrer Erfüllungsgehilfen beruht, haftet PRISCON jeweils nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. PRISCON schließt die Haftung für leichte Fahrlässigkeit aus. Auch die Haftung für entfernte Folge- oder mittelbare Schäden ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, des Lebens, der Gesundheit und des Körpers sowie garantierter Eigenschaften.
- 9.2 Genügt PRISCON der in Ziffer 8.1 genannten Kontroll- und Auswahlpflicht bezüglich der von Dritten gelieferten Daten und Informationen, so haftet PRISCON nicht für Schäden, die dem Kunden durch eine unrichtige, unvollständige oder nicht aktuelle Information entstehen.
- 9.3 Sollte der Kunde Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein, so haftet PRISCON neben den unter Ziffer 8.1 genannten Haftungsbeschränkungen nur für vorhersehbare und vertragstypische Schäden, jedoch nicht über einen Betrag in Höhe von fünf Prozent der jährlichen Rechnungssumme pro Schadensfall hinaus.

§ 10 Datenschutz

10.1 PRISCON speichert zur Ermittlung und Abrechnung der vom Kunden in Anspruch genommenen Auswertungen und Dienstleistungen lediglich alle abrechnungsrelevanten Daten des Kunden, wie z.B. Name und Anschrift. Darüber hinaus werden die vom Kunden angegebenen Daten nur genutzt, wenn und soweit der Kunde seine Einwilligung dazu gegeben hat. Die Daten des Kunden werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, PRISCON hat einen Dritten mit der Abrechnung ihrer Dienste beauftragt.

10.2 PRISCON beachtet die Regeln des Datenschutzes und steht dafür ein, dass alle Personen, die von PRISCON mit der Abwicklung dieses Vertrags betraut werden, diese Vorschriften ebenfalls beachten. PRISCON weist darauf hin, dass unverschlüsselt weitergegebene Daten von Dritten mitgelesen werden können. PRISCON hat hierauf technisch keinen Einfluss. Es liegt daher im Verantwortungsbereich des Kunden, die von ihm zur Verfügung gestellten Daten durch Verschlüsselung oder in sonstiger Weise gegen Missbrauch zu schützen.

§ 11 Änderungen der AGB

Es gelten die jeweils bei Vertragsschluss maßgeblichen AGB. PRISCON behält sich das Recht zur Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. PRISCON wird dem Kunden eine solche Änderung jeweils mindestens 6 Wochen im Voraus per eMail mitteilen. Der Kunde hat das Recht, den Vertragsänderungen zu widersprechen und für den Fall, dass PRISCON einer von den neuen AGB abweichenden individualvertraglichen Vereinbarung nicht zustimmt, den Vertrag sofort zu kündigen. Reagiert der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt.

- 12.1 Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat, ist er zur Einhaltung bezüglich der Regelung der Einfuhrumsatzsteuer der Europäischen Union verpflichtet. Hierzu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer an PRISCON ohne gesonderte Anfrage.
- 12.2 Der Kunde ist verpflichtet, jeglichen Aufwand insbesondere eine Bearbeitungsgebühr der bei PRISCON aus mangelhaften bzw. fehlerhaften Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer entsteht, zu ersetzen.
- 12.3 Jegliche Haftung von PRISCON aus den Folgen der Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer bzw. den relevanten Daten hierzu ist ausgeschlossen, soweit von seiten PRISCON nicht Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 13 Sonstiges

- 13.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Neu-Isenburg. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, unabhängig davon, ob der Bezug der von PRISCON bereitgestellten Auswertungen aus dem In- oder Ausland erfolgt.
- 13.2 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- 13.3 PRISCON ist berechtigt, einzelne oder alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an andere verbundene Unternehmen zu übertragen.
- 13.4 Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.
- 13.5 Weitere Angaben zu den Vertretungsberechtigten und Anschrift sind dem Impressum von PRISCON zu entnehmen.

Stand: 01.01.2010